

Anlage 5

zum Vertrag über die Lieferung mit Wärme

Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 2 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,30 * L/L_0 + 0,30 * I/I_0 + 0,40) \text{ [€/kW]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP =	neuer Leistungspreis
LP ₀ =	30,82 [Basiswert Leistungspreis]
L =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, D, Energieversorgung
L ₀ =	88,90 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der letzten beiden Quartalswerte des Jahres 2014 sowie der ersten beiden Quartalswerte des Jahres 2015) [auf Basis 2020=100]
I =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I ₀ =	99,88 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2015=100])

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,4 * EG/EG_0 + 0,6 * BG/BG_0) + 0,2 * FW/FW_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP =	neuer Arbeitspreis
AP ₀ =	7,02 [Basiswert Arbeitspreis]
EG =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 633 (alt 628) Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe
EG ₀ =	100,72 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2015=100])
BG =	Biomethanindex zur Abbildung der Preissteigerung des Biomethanbezugsvertrages der SWG
BG =	100 (Biomethanindex zum 1.10.2015)
FW =	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland unter Fachserie 17, Reihe 7, Index für Zentralheizung, Fernwärme u.a., SEA-VPI-Nr. 0455.
FW ₀ =	101,66 (Arithmetisches Mittel des veröffentlichten Verbraucherpreisindex (FW) der Monatswerte Oktober bis Dezember des Jahres 2014 sowie der Monatswerte Januar bis September des Jahres 2015 [auf Basis 2015=100])

In der Formel stellen die Faktoren „EG“ und „BG“ das Kostenelement sowie der Faktor „FW“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0$$

In dieser Formel bedeuten:

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

EP₀ = Basis-Emissionspreis in Höhe von 0,545 ct/kWh (netto). Basisjahr 2021

ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 01.01. eines Jahres für die Jahre 2021 bis 2025 (Stand Nov. 2020):

2021	2022	2023	2024	2025
25 (EUR)	30 (EUR)	35 (EUR)	45 (EUR)	55 (EUR)

ZP₀ = 25 (Euro) (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte netto Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2021)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP₀) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 12 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEGH nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 bis Ziffer 4 werden der Grund-, der Arbeits- und der Emissionspreis auf fünf Dezimalzahlen errechnet und kaufmännisch auf zwei Dezimalen auf- bzw. abgerundet.

6. Eine **Änderung des Leistungspreises** gemäß Ziffer 2 tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01. das arithmetische Mittel des letzten Quartalswert des vorhergehenden Jahres sowie der ersten drei Quartalswerte des laufenden Jahres)
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01. das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des laufenden Jahres)

7. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 3 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Verbraucherpreisindex (FW) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- für den Faktor BG werden jeweils folgende Werte zugrunde gelegt:

Jahr	Wert
2015	100,00
2016 – 2018	101,15
2019 – 2028	109,82
2029 – 2033	110,10

8. Eine **Änderung des Emissionspreises** gemäß Ziffer 4 tritt jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft.

9. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , EG_0 , FW_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes mit Hilfe des jeweiligen Verkettungsfaktors entsprechend angepasst.

10. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19% (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

11. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

12. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

13. SWG kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWG um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 4 abgedeckt ist. SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWG zu einer Anpassung verpflichtet. SWG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

14. SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 6, die geänderten Arbeitspreise gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 7 sowie den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 8 jeweils mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.2 bzw. Ziffer 3.4 der AGB mitteilen.